



Studienordnung
für die Masterstudiengänge der
Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
an der Universität Bayreuth

Vom 20. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Akademische Grade
- § 7 Gliederung des Masterstudiums
- § 8 Modulhandbuch und kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
- § 9 Studienberatung
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Prüfungen
- § 12 In-Kraft-Treten

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung bezieht sich auf die Studiengänge der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) auf der Grundlage der entsprechenden Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzung der Studiengänge

¹Die Masterstudiengänge bieten die Möglichkeit einer gezielten Vertiefung von Kenntnissen, die in einem ingenieurwissenschaftlich orientierten Bachelorstudiengang erworben wurden. ²Sie sollen die Studierenden befähigen, nach ingenieurwissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³Die Masterstudiengänge sollen neben einer Vertiefung und Verbreiterung der Kenntnisse in ihrer jeweiligen Richtung insbesondere auf Ingenieur Tätigkeiten in der Industrie vorbereiten. ⁴Typische Einsatzfelder sind dabei Produkt- und Verfahrensentwicklung, Forschung und entwicklungsnahe Vertrieb. ⁵Die Masterstudiengänge sind auch die Basis einer späteren wissenschaftlichen Tätigkeit. ⁶Die Zielsetzung der Studiengänge stimmt dabei mit den in § 1 der Prüfungsordnungen geregelten Zwecken der Prüfung überein.

§ 3

Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Nähere Einzelheiten zu Studiendauer und Studienbeginn sind in § 2 und § 3 der Prüfungsordnungen geregelt.

§ 4

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Bei allen Masterstudiengängen beträgt die Gesamtzahl der Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit 120. ³Davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit (Master Thesis). ⁴Weiterhin entfallen 10 Leistungspunkte auf eine Teamprojektarbeit. ⁵Weitere 6 bis 9 Leistungspunkte sind für Lehrveranstaltungen, die der überfachlichen Kompetenzerweiterung dienen, vorgesehen. ⁶Die restlichen Leistungspunkte sind studiengangsspezifisch verteilt und sind in den Anhängen der jeweiligen Prüfungsordnungen sowie in den jeweiligen Studienplänen aufgelistet.
- (2) Weitere Regelungen zum Umfang des Studiums sowie zur Regelstudienzeit und der Gliederung des Studiengangs ergeben sich aus den jeweiligen Prüfungsordnungen.

§ 5

Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Primäre Voraussetzung für das Studium ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Engineering Science oder eines nach Art und Inhalt vergleichbaren Studiengangs. ²Weitere Voraussetzungen sind in § 2 der jeweiligen Prüfungsordnung aufgeführt.
- (2) Ein mindestens dreizehnwöchiges Industriepraktikum soll möglichst vor Beginn des Studiums absolviert werden. Näheres regelt § 2 der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (3) Die formalen Studienvoraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) ¹Fremdsprachenkenntnisse im Englischen sind für ein erfolgreiches Studium sehr nützlich, jedoch keine Studienvoraussetzung. ²Um der zunehmenden Internationalisierung der Ausbildung Rechnung zu tragen, können einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6

Akademische Grade

Die Fakultät verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) mit dem den jeweiligen Studiengang kennzeichnenden Zusatz im Zeugnis.

§ 7

Gliederung des Masterstudiums

- (1) ¹Das Masterstudium gliedert sich in der Regel in drei Semester, in denen Lehrveranstaltungen aus den für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereichen besucht werden. ²Ein zusätzliches Semester ist für die Masterarbeit reserviert. ³Sie wird im dritten oder im vierten Semester durchgeführt. ⁴Ein detaillierter individueller Studienplan kann aus dem jeweiligen Studienplan zusammengestellt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Wahl- oder Wahlpflichtfach angeboten wird, besteht nicht.
- (2) Zu den Lehrveranstaltungen der Studiengänge werden als Empfehlung für die Studienreihenfolge inhaltlich begründete Voraussetzungen in einem Studienplan angegeben.

§ 8

Modulhandbuch und kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

¹Von der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften wird für jeden Masterstudiengang ein Modulhandbuch herausgegeben, das die Module, aus denen sich die Bereiche des Studiums zusammensetzen, nach dem folgenden Schema beschreibt:

1. Inhalt und Qualifikationsziel;
2. Voraussetzungen;
3. Verwendungsmöglichkeit im Studium;
4. Häufigkeit, in der das Modul angeboten wird, und Zeitdauer, innerhalb der das Modul absolviert werden kann;
5. die Lehrveranstaltungen, aus denen sich das Modul zusammensetzt;
6. die zu erwerbenden Leistungspunkte als Maß für die Arbeitslast und eine Beschreibung der Art der Leistungsnachweise für die Vergabe der Leistungspunkte.

²Von der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften wird für jeden Masterstudiengang ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis herausgegeben, welches, nach Fachsemestern gegliedert, Empfehlungen für den Studienverlauf gibt und Angaben folgender Art macht:

1. Themenkreis der angebotenen Lehrveranstaltungen;
2. Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungen, aufgeteilt nach Semestern;
3. Zielgruppen der Lehrveranstaltungen und Verwendungsmöglichkeit im Studium.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften durchgeführt. ²Jedem Studierenden wird zu Studienbeginn ein Professor der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften als Mentor zugewiesen. ³Studierender und Mentor führen mindestens einmal im Semester ein Beratungsgespräch und dokumentieren dies durch ihre Unterschrift auf einem Dokumentationsblatt. ⁴Zusätzlich werden für Studienanfänger Einführungsveranstaltungen abgehalten. ⁵Der Studierende sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- Zu Beginn des Studiums;
- nach nicht bestandenen Prüfungen;
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel;
- vor der Wahl von Schwerpunkten oder Vertiefungsrichtungen.

⁶Insbesondere für die individuelle Ausrichtung des Studiums bzgl. der Wahl- und Wahlpflichtfächer sollte der Studierende die Studienfachberatung aufsuchen, um den jeweiligen Studienplan mit der Studienfachberatung zusammenzustellen.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) ¹Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird je nach Veranstaltung durch mündliche oder schriftliche Prüfungen, Referate, Berichte oder Hausarbeiten geführt. ²Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung

vom Lehrenden bekanntgegeben. ³Näheres regelt die Prüfungsordnung in den § 10, § 12, § 13 und in weiteren Paragraphen.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 1 soll in der Regel während der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, oder in der unmittelbar daran anschließenden vorlesungsfreien Zeit nachgewiesen werden.

§ 11 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen der Masterprüfung wird in der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Die Vergabe eines Themas für die Masterarbeit (Master-Thesis) ist in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Februar 2007.

Bayreuth, 20. Juli 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2007.